

Verwertungsgesellschaft Wort
Prof. Dr. Ferdinand Melichar
Goethestraße 49
80336 München

Fragenkatalog zur Anhörung „Kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten“

**Antwort der VG WORT auf den
„Fragenkatalog: Verwertungsgesellschaften“ (K-DRS.16/226)**

Vorbemerkung

Die VG WORT begrüßt, dass sich die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ so intensiv mit der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten beschäftigt und damit Gelegenheit gegeben wird, insbesondere Kulturpolitikern die wichtige Rolle von Verwertungsgesellschaften für die kreativ Schaffenden in Deutschland darzustellen. Gerade jetzt haben Autoren und ihre Verleger große Sorge, dass durch den sog. 2. Korb der Urheberrechtsnovelle ihre Interessen zugunsten der Interessen der Industrie, d.h. konkret der Importeure von Kopiergeräten und Leerträgern vernachlässigt werden. Es ist deshalb bedauerlich, dass dieses, für viele Künstlerinnen und Künstler essentielle Thema nur in einer einzigen Frage (4.3) angeschnitten wird. Die VG WORT, die über 300.000 Autoren und Verlage vertritt, geht davon aus, dass gerade Kulturpolitiker die im Regierungsentwurf des 2. Korbes zum Ausdruck gebrachte Schlechterstellung der Kreativen im Bundestag nicht akzeptieren werden.

1) Wahrgenommene Rechte

Die von der VG WORT wahrgenommenen Rechte und Vergütungsansprüche ergeben sich aus dem „Wahrnehmungsvertrag“ (Anlage 1).

1.1 Nutzungsrechte (Ausschließlichkeitsrechte) – Geben Sie eine Übersicht der von Ihrer VG wahrgenommenen wichtigsten Rechte an.

Die VG WORT nimmt Nutzungsrechte (Ausschließlichkeitsrechte) nur in sehr beschränktem Umfang wahr. Im Einzelnen handelt es sich dabei insbes. um folgende Rechte (die Paragrafenangaben im Folgenden nehmen Bezug auf die Nummerierung im Wahrnehmungsvertrag):

- das Recht der öffentlichen Wiedergabe durch Bild- und Tonträger sowie von Hörfunk- und Fernsehsendungen (§ 1 Nr. 3. a und b);
- das Recht der Weiterleitung von Hörfunk- und/oder Fernsehprogrammen durch Verteileranlagen an einzelne Empfangsgeräten in Hotels, Krankenhäusern u.ä. (§ 1 Nr. 3. c);
- das sog. Kleine Senderecht, d.h. nicht-szenische Lesungen von max. 10 Min. im Fernsehen bzw. 15 Min. im Hörfunk sowie entsprechende Sendungen aus Sprachtonträgern (§ 1 Nr. 7.);
- das Vortragsrecht (§ 1 Nr. 9.);
- das Recht zur Retrodigitalisierung von Printmedien auf digitale On- und Offline-Medien unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Originalrechteinhabers (§ 1 Nr. 17 und 19);
- Pay-TV und ähnliche Nutzungen sofern die entsprechende Rechteeinräumung nicht Gegenstand von Tarifverträgen oder Individualverträgen ist (§ 1 Nr. 18).

Mit Ausnahme des Rechts der öffentlichen Wiedergabe (die Vergütung für das sog. Kneipenrecht wird für die VG WORT durch die GEMA kassiert) spielen diese von der VG WORT wahrgenommenen ausschließlichen Nutzungsrechte wirtschaftlich eine nur untergeordnete Rolle; die Pay-TV Rechte sind derzeit überhaupt nicht realisiert.

1.2 Vergütungsansprüche – Geben Sie eine Übersicht der von Ihrer VG wahrgenommenen wichtigsten Ansprüche an. (Bitte trennen Sie zwischen verwertungsgesellschaftspflichtigen und anderen Rechten.)

Verwertungsgesellschaftspflichtige Vergütungsansprüche:

- Vergütung für Vermietung und Verleihen, d.h. die sog. Bibliothekstantieme und die Vergütungen der Videotheken (§ 1 Nr. 1.);
- Geräte- und Leerkassettenvergütung (§ 1 Nr. 2.);
- Pressespiegelvergütung (§ 1 Nr. 4.);
- Reprographie Geräte- und Betreibervergütung (§ 1 Nr. 5.);
- Vergütung für integrale Kabelweitersendung (§ 1 Nr. 14.);

- Vergütung für den gesetzlich erlaubten Kopienversand auf Bestellung (§ 1 Nr. 20.);
- Vergütung für Blindenausgaben (§ 1 Nr. 21.);
- Vergütung für Intranetnutzungen in Unterricht und Forschung (§ 1 Nr. 22.).

Nicht-verwertungsgesellschaftspflichtige Vergütungsansprüche:

- Schulbuchvergütung (§ 1 Nr. 6.).

1.3 Nimmt Ihre VG Rechte auch aufgrund anderer Verträge als über den Berechtigungsvertrag wahr?

1.3.1 Wenn ja, aufgrund welcher Art von Verträgen?

Ca. 1.700 Verlage haben mit einem sog. Mandatsvertrag (Anlage 2) das Recht zu Intranet-Nutzungen insbes. von Zeitschriften eingeräumt. Sämtliche Vertragsverhandlungen mit potenziellen Nutzern aus Industrie und Verwaltung scheiterten daran, dass der VG WORT diese Rechte nur für ausschließlich im Printformat erscheinende Zeitschriften eingeräumt sind, sämtliche für potenzielle Nutzer interessanten Zeitschriften jedoch auch in digitaler Form (als CD-ROM und/oder Online) vom Verlag angeboten werden.

Darüber hinaus nimmt die VG WORT im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen die Rechte ausländischer Autoren und Verlage in Deutschland wahr.

1.4 Welche Marktbedeutung haben die auf diesem Wege in solchen Wahrnehmungsbereichen vertretenen Berechtigten im Verhältnis zu denjenigen, die diese Rechte über den Berechtigungsvertrag eingebracht haben?

Insgesamt hat die VG WORT 2005 an ihre ausländischen Schwestergesellschaften € 8,6 Mio. ausgeschüttet.

1.5 Welche Rechte nimmt Ihre VG gemeinsam mit anderen VGs wahr?

Das Inkasso fast sämtlicher von der VG WORT verwalteten Rechte und Vergütungsansprüche wird entweder von gemeinsamen sog. Zentralstellen (BGB-Gesellschaften der beteiligten Verwertungsgesellschaften) oder mittels Inkassomandaten von einer Verwertungsgesellschaft für andere Verwertungsgesellschaften durchgeführt (im Einzelnen hierzu ausführlich Loewenheim/Melichar, Handbuch des Urheberrechts, § 46 RdNr 19 – 30).

1.6 Kann Ihre VG grenzüberschreitend Nutzungsrechte vergeben bzw. Vergütungsansprüche geltend machen, welche Rechte bzw. Ansprüche sind dies und auf welcher vertraglichen Grundlage geschieht das?

Die Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche werden der VG WORT „für die gesamte Welt“ eingeräumt (§ 6 des Wahrnehmungsvertrages). Die Wahrnehmung der Ansprüche der Berechtigten der VG WORT im Ausland geschieht über Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften.

2. Berechtigte

2.1 Welche Kategorien von Berechtigten kennt Ihre VG (Bezugsberechtigte nach dem Verteilungsplan und Sonstige) und welche davon sind nach dem Urheberrechtsgesetz originär berechtigt?

Die Satzung der VG WORT (Anlage 3) unterscheidet sechs Berufsgruppen, davon drei Autoren- und drei Verlegerkurien, wobei entsprechend dem Urheberrechtsgesetz nur die Autoren „originär berechtigt“ sind.

2.2 Welche Kategorien von Mitgliedern kennt Ihre VG? Geben Sie die Zahl der Mitglieder pro Kategorie und die Zahl der sonstigen Berechtigten an.

Die VG WORT unterscheidet zwischen Mitgliedern im vereinsrechtlichen Sinn (die sämtlich auch Wahrnehmungsberechtigte sind), Wahrnehmungsberechtigten und Bezugsberechtigten. Letztere sind in aller Regel „Gelegenheitsautoren“ auf wissenschaftlichem Gebiet (z.B. ein Rechtsanwalt, der einmal einen Fachaufsatz veröffentlicht, ein Student, der seine Dissertation veröffentlicht etc.), die zwar an der Reprographieausschüttung teilnehmen, aber sonst am Vereinsleben der VG WORT nicht interessiert sind (jeder Berechtigte kann im Übrigen jederzeit einen Wahrnehmungsvertrag abschließen).

Zum 21.12.2006 waren bei der VG WORT registriert (ohne Berücksichtigung der Pseudonyme und über ausländische Verwertungsgesellschaften vertretene Autoren und Verlage):

WB Autoren	161.178
WB Verlage	<u>6.020</u>
	167.198

Berechtigte Autoren	216.522
Berechtigte Verlage	<u>1.794</u>
	218.316

Zum gleichen Zeitpunkt hatte die VG WORT 391 Mitglieder (217 Autoren und 74 Verlage).

2.3 *Können Ausländer Mitglieder Ihrer VG werden?*

Wahrnehmungsberechtigt und Mitglied können Angehörige eines Mitgliedslands der EU sowie in Deutschland ansässige Ausländer werden (§ 2 Abs. I. S. 4 der Satzung). Da diese den deutschen Wahrnehmungsberechtigten völlig gleichbehandelt werden, ist ihre Zahl nicht feststellbar.

2.4 *Sind die Mitglieder einzelner Berechtigtenkategorien üblicherweise mit Mitgliedern anderer Berechtigtenkategorien vertraglich verbunden? Falls ja, auf welche Weise?*

Selbstverständlich gibt es vielfach vertragliche Beziehungen zwischen Autoren (Berufsgruppen I bis III) und ihren Verlagen (Berufsgruppen IV bis VI), meist in Form von Verlagsverträgen.

2.5 *Existieren in Ihrer VG wirtschaftliche Teilhaberechte - gleich welcher Art -, die nur Mitgliedern bzw. einzelnen Kategorien von Mitgliedern, nicht aber sonstigen Berechtigten, zustehen?*

Die VG WORT kennt als Verein i. S. von § 22 BGB keine „wirtschaftlichen Teilhaberechte“.

2.6 *Gehen Mitgliedern wirtschaftliche Teilhaberechte bzw. Anwartschaften verloren, wenn sie einzelne oder sämtliche zur Wahrnehmung eingeräumte Rechte zurückrufen oder ihre Mitgliedschaft beenden?*

Da es keine „wirtschaftlichen Teilhaberechte bzw. Anwartschaften“ gibt, können solche auch nicht verloren gehen. (Zur Teilnahme an den sozialen und kulturellen Einrichtungen der VG WORT s. 5.8.).

3. Organisationsstruktur

3.1 *Benennen Sie die wesentlichen Entscheidungsgremien Ihrer Verwertungsgesellschaft.*

Die Entscheidungsgremien der VG WORT sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung (§ 4 der Satzung). Die Entscheidung über alle wesentlichen vereinsrechtlichen Fragen obliegt der Mitgliederversammlung als dem höchsten Vereinsorgan (vgl. § 6 Abs. II der Satzung).

3.2 *Entspricht die jeweilige Vertretung der Mitglieder ihrem jeweiligen wirtschaftlichen Aufkommen?*

Wie unter 2.2 ausgeführt hat die VG WORT derzeit nur rd. 300 Mitglieder, obwohl z.B. weit mehr als 4.000 Autoren die satzungsgemäßen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllen würden, diese Möglichkeit aber – trotz entsprechender Werbemaßnahmen seitens der Geschäftsführung – nicht wahrnehmen wollen. Auf diese etwa 4.000 Autoren entfällt rund ein Drittel der Gesamtausschüttungen.

3.3 *Welches Stimmgewicht kommt den einzelnen Mitgliedern in den jeweiligen Gremien zu?*

Jedes Mitglied hat eine Stimme (§ 5 Abs. V. der Satzung). Alle wichtigen Entscheidungen (Satzungsänderungen, Ergänzungen oder Änderungen des Wahrnehmungsvertrags und der Verteilungspläne) werden allerdings sowohl in der Mitgliederversammlung wie im Verwaltungsrat nach Berufsgruppen abgestimmt, wobei qualifizierte Mehrheiten nötig sind (§ 7 Abs. IV und § 10 Abs. VI der Satzung). Diese Regelung dient gewissermaßen einem Minderheitenschutz: eine Berufsgruppe kann nicht von den anderen majorisiert werden, was zumeist einen heilsamen Zwang zum Konsens bewirkt.

3.4 *Welche Rolle spielen eventuelle Gesellschafter, Berufsverbände oder Gewerkschaften in den Gremien?*

Die genannten Organisationen spielen satzungsgemäß in der VG WORT keine Rolle.

3.5 *Wie ist die Vertretung der Nichtmitglieder in den Gremien geregelt?*

Die Nicht-Mitglieder werden durch sog. Delegierte in der Mitgliederversammlung vertreten (§ 8 Abs. II der Satzung), die in der Mitgliederversammlung – außer dem passiven Wahlrecht zum Verwaltungsrat – die gleichen Rechte wie die Mitglieder haben (§ 8 Abs. III der Satzung). Die Autorengruppen wählen 15 Delegierte und ebenso viele Stellvertreter, die Verlegergruppen 9 Delegierte und ebenso viele Stellvertreter.

3.6 *Entspricht deren Vertretung ihrem wirtschaftlichen Aufkommen?*

Eine Zuordnung des „wirtschaftlichen Aufkommens“ zu einzelnen Mitgliedern oder Delegierten widerspricht dem satzungsgemäßen Grundsatz, wonach jedes Mitglied und jeder Delegierte eine – gleich gewichtete - Stimme hat (s.o. 3.3). Das Aufkommen bezieht sich – ebenso wie die Ausschüttung - auf unterschiedlich große Gruppen (z.B. für die Bereiche Belletristik, Journalistik, etc.). Durch die für alle wesentlichen Entscheidungen vorgesehene Abstimmung nach Berufsgruppen kommt es auf die unterschiedliche wirtschaftliche Gewichtung der einzelnen Gruppen nicht an. Die Satzung gewährleistet gerade dadurch einen effizienten Minderheitenschutz.

3.7 *Welchen nationalen oder internationalen Organisationen, Vereinigungen oder Zusammenschlüssen gehört Ihre VG an, deren Beschlüssen, Vereinbarungen oder sonstigen Akten Ihre VG generell oder im Einzelfall in ihrem eigenen Aufgabenbereich Geltung verschafft?*

Auf **nationaler** Ebene gehört die VG WORT – teilweise als Geschäftsführerin – den bereits unter 1.5 erwähnten Zentralstellen für das Inkasso (z.B. der Bibliothekstantieme, der Vergütung für das Fotokopieren an Schulen, der Kabelbetreibervergütung etc.) an. Im Rahmen dieser BGB-Gesellschaften schließen die beteiligten Verwertungsgesellschaften naturgemäß Vereinbarungen über die Aufteilung des Aufkommens zwischen den einzelnen Verwertungsgesellschaften etc. ab.

Auf **internationaler** Ebene gehört die VG WORT der Ifrro (*International Federation of Reproduction Rights Organisations mit Sitz in Brüssel*) an. Es gibt keine „Beschlüsse, Vereinbarungen oder sonstige Akte“ der Ifrro, denen die VG WORT „Geltung“ verschaffen würde. Die Ifrro hätte auch nicht die Befugnis – Mitglieder bindende – Beschlüsse o.ä. zu fassen.

3.8 *Benennen Sie die Organisationen und jeweils die Art der von Ihrer VG in Deutschland praktizierten, von den jeweiligen Organisationen herrührenden Beschlüsse, Vereinbarungen oder sonstigen Akte.*

Wie unter 3.7 ausgeführt gibt es keine solchen Beschlüsse o.ä.

4. Tarifsetzung

4.1 *Welches Gremium beschließt die Tarife ihrer VG?*

Die Tarife werden – mit qualifizierter Mehrheit - vom Verwaltungsrat aufgestellt (§ 10 Abs. V e der Satzung).

4.2 *Ist Ihre VG bei der Tarifsetzung autonom?*

Grundsätzlich ist die VG WORT bei der Tariffestsetzung autonom. In der Praxis allerdings wird zunächst regelmäßig der Versuch unternommen, mit den Organisationen von Schuldnern im Rahmen von Gesamtverträgen konsensual eine Einigung zu erzielen; wenn dies – wie in der Mehrzahl der Fälle – gelingt, werden dann auf der im Gesamtvertrag vereinbarten Vergütung basierend, die – höheren – Tarife für Außenseiter veröffentlicht.

4.3 *Ist Ihre VG von einzelnen Mitgliedern oder einer Gruppe von Mitgliedern mit der Möglichkeit des Rückrufs gewisser Rechte konfrontiert worden für den Fall, dass sie eine bestimmte Art der Tarifsetzung ablehnt?*

Nein

4.4 *Haben einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern die Tarifsetzung je von einem Zustimmungsvorbehalt abhängig gemacht?*

Nein

4.5 Wie und in welchen Bereichen trägt Ihre VG bei der Aufstellung der Tarife kulturellen und sozialen Belangen nach § 13 Abs. 3 Satz 4 UrhWG Rechnung?

Wo geboten, nimmt die VG WORT auf kulturelle und v.a. soziale Belange der Nutzer Rücksicht. So beträgt z.B. der Tarif für die Nutzung eines Sprachwerks in Blindenschrift € 15,00, bzw. im Rahmen des Gesamtvertrags € 12,00, womit kaum die Verwaltungskosten gedeckt sind (bis zur Einführung der gesetzlichen Lizenz in § 45a UrhG pflegten die Rechteinhaber Lizenzen für Blindenschriftausgaben kostenlos zu vergeben, was der VG WORT als Treuhänderin nicht gestattet ist).

4.6 In welchen Fällen weicht Ihre VG von tariflichen Vorgaben ab, insbesondere durch Gewährung von Nachlässen, und warum?

Die VG WORT ist an den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden (Schrickler/Reinbothe § 13 WahrnG RdNr 1). Nachlässe von den veröffentlichten Tarifen werden grundsätzlich nur im Rahmen von Gesamtverträgen gewährt, die für die Verwertungsgesellschaften erhebliche Verwaltungsvereinfachungen bringen (vgl. Loewenheim/Melichar aaO § 48 RdNr 37 bis 39). Für nahezu alle wichtigen Inkassobereiche der VG WORT gibt es Gesamtverträge.

4.7 In wie vielen Fällen kommt ein Antrag nach § 52 Abs. 1. Satz 3 UrhG zum Tragen?

Da die VG WORT keine nennenswerten Einnahmen aus § 52 UrhG bezieht, gibt es keine solchen Anträge.

4.8 Wie viele Anträge werden nach § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG gestellt und in welcher Form beschieden?

Siehe hierzu 4.7

4.9 Erläutern Sie Ihre Vertragsgestaltung nach § 12 UrhWG hinsichtlich Rahmen- und Pauschalverträgen sowie der Tarifgestaltung (Kriterien und Tarifgruppen).

Entsprechend der Vorgabe des Bundeskartellamtes betragen die Gesamtvertragsrabatte maximal 20 %; diese 20 % sind allerdings inzwischen fast üblicher Gesamtvertragsrabatt

(OLG München ZUM 2003,319-322) und liegen auch den meisten von der VG WORT abgeschlossenen Gesamtverträgen zugrunde.

4.10 Nennen Sie bitte auch die Anzahl der abgeschlossenen Verträge nach § 12 UrhWG.

Die VG WORT hat in den verschiedensten Wahrnehmungsbereichen eine Unzahl von Gesamtverträgen abgeschlossen. Allein für den Bereich der Repro-Betreibervergütung (§ 54a Abs. 2 UrhG) gibt es Gesamtverträge mit 21 Vereinigungen von Copyshops, Einzelhandelsgeschäften etc.

4.11 Ab welcher Mitgliederzahl kommt es zu Gesamtverträgen?

Die VG WORT hält sich an die gesetzlichen Vorgaben wann der Abschluss eines Gesamtvertrages gem. § 12 letzter Hs. WahrnG nicht „zumutbar“ ist (hierzu Loewenheim/Melichar aaO § 48 RdNr 41).

4.12 Machen Sie von der Möglichkeit nach § 12 UrhWG Gebrauch, einen Gesamtvertrag nicht abzuschließen, weil die Vereinigung eine zu geringe Mitgliederzahl hat?

Die VG WORT hat bisher nur ein Mal den Abschluss eines Gesamtvertrages wegen zu geringer Mitgliederzahl abgelehnt (die Organisation hatte 8 Mitglieder).

4.13 Sofern deshalb keine Pauschalierung in Betracht kommt, wie erfolgt der konkrete Bemessungsansatz?

Kommt kein Gesamtvertrag zustande, sind die Tarife gem. § 13 WahrnG maßgeblich.

4.14 Wie hoch sind die Inkassolücken gegenüber Gesamtvertragspartnern und gegenüber Händlern und Importeuren, die nicht durch Gesamtverträge gebunden sind?

Die VG WORT, der das Inkasso der Vergütung nach § 54a Abs. 1 UrhG obliegt, ist selbstverständlich bemüht, sämtliche Hersteller, Importeure und Händler der abgabepflichtigen Geräte möglichst vollständig zu erfassen. Die VG WORT stützt sich dabei insbes. auf Erhebungen der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), die firmen- und gerätetypbezogen die Gesamtzahl der in Deutschland verkauften vergütungspflichtigen

Geräte erfasst. Deren Ergebnisse werden mit den Importmeldungen der Hersteller abgeglichen; zeigen sich Differenzen in den Zahlen, wird aufgeklärt, worauf diese zurückzuführen sind.

Zusätzlich macht die VG WORT von ihrem in § 54g Abs. 1 S. 2 bestehendem Recht Gebrauch, von Händlern Auskunft über Art und Stückzahl der verkauften Geräte sowie deren Bezugsquellen zu verlangen. Dies ist seit dem Wegfall der Einfuhrkontrollmeldungen mit Einführung des Gemeinsamen Marktes die einzige Möglichkeit, die Warenströme nachzuverfolgen. In Zweifelsfällen lässt die VG WORT Auskünfte derartiger Firmen auch durch Wirtschaftsprüfer auf ihre Richtigkeit hin überprüfen.

5. Verteilung

5.1 Gilt bei der Verteilung grundsätzlich die Regel, dass einem Berechtigten (nach obigen Abzügen) genau dasjenige zufließt, was von Ihrer VG im Hinblick auf die Nutzung seines Werks oder seiner Leistung vereinnahmt wurde?

Soweit dies „mit angemessenen Mitteln feststellbar“ ist, erhält der Berechtigte den auf die Nutzung seines Werks anfallenden Anteil am Ertrag (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1. der Satzung). So werden insbes. die Erlöse aus folgenden Bereichen individuell entsprechend den tatsächlichen Nutzungen abgerechnet und an die Berechtigten individuell ausgeschüttet:

- das Kleine Senderecht (§ 1 Nr. 7. des Wahrnehmungsvertrages);
- die Übernahme von Fremdtexen in Schulbüchern (§ 46 UrhG);
- die Übernahme von Artikeln in Pressespiegeln (§ 49 UrhG);
- die Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG) durch Registrierung der Ausleihvorgänge an stichprobenartig ausgewählten öffentliche Bibliotheken.

5.1.1 Bitte bezeichnen Sie die Bereiche, in denen dies nicht der Fall ist.

In den Bereichen, die gewöhnlich als „kollektive Verwaltung“ bezeichnet werden, ist eine Zuordnung des Aufkommens zu Einzelnutzungsvorgängen faktisch unmöglich. Dies gilt insbes. für folgende Bereiche:

- öffentliche Wiedergabe (es ist unmöglich festzustellen, was in Tausenden von Lokalen etc. tatsächlich wiedergegeben wird etc.);
- die Vergütung für private Überspielung gem. § 54 UrhG (es ist unmöglich festzustellen, wer tatsächlich was vom Radio oder Fernsehen mitschneidet etc.);
- die Reprographievergütung gem. § 54a UrhG (es ist unmöglich festzustellen, wer was aus einem Buch, einer Zeitschrift tatsächlich kopiert etc.).

In diesen Fällen knüpfen die Verteilungspläne an die objektive Möglichkeit der Nutzung an, wobei allerdings eine pauschale Annäherung an die tatsächlichen Nutzungen erfolgt (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2.a der Satzung). So stellt die VG WORT beispielsweise für den Bereich Reprographie durch demoskopische Erhebungen fest, aus welchen Sparten (Buch Wissenschaft / Zeitschrift Wissenschaft / Belletristik / Presse etc.) wie viel kopiert wird und verteilt das Aufkommen für die Ausschüttung entsprechend dem sog. gefundenen Prozentsätzen auf die einzelnen Verteilungspläne (§ 38 des Verteilungsplans).

5.1.2 Bitte erklären Sie die Gründe, warum dies dort nicht der Fall ist.

Die Treuhandstellung von Verwertungsgesellschaften verpflichtet diese „zu einer wirtschaftlichen Verwaltung“ (BGH GRUR 2002, 332/334 – Klausurerfordernis), d.h. zu möglichst sparsamer Verwaltung. Dies bedeutet u.a., dass die individuelle Ausschüttung in einem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis zum hierfür notwendigen Verwaltungsaufwand stehen muss. Es ist deshalb z.B. zulässig, dass Verteilungspläne Kleinstwerke – trotz eventueller urheberrechtlicher Schutzfähigkeit – von der Ausschüttung ausschließen. So hat die Rechtsprechung es für zulässig erachtet, Sprachwerke unter zwei Manuskriptseiten von der Kopiervergütung (OLG München GRUR 2002, 877) und Sendungen von Sprachwerken unter einer Minute von der Vergütung für öffentliche Wiedergabe (AG München) auszuschließen (Einzelheiten bei Loewenheim/Melichar aaO. § 47 RdNr. 14).

5.2 Welche Anteile des Aufkommens werden für den bei Ihrer VG entstehenden Inkasso- und Verteilungsaufwand abgezogen?

Die Nettoaufwendungen betragen im Geschäftsjahr 2005 7,5 % der Inlandserlöse, 2004 7,76 % (Ziff. VI des Geschäftsberichts 2005 – Anlage 4).

5.3 Falls unterschiedliche Abzüge je nach Wahrnehmungsbereich existieren, geben Sie diese bitte unter Bezeichnung der jeweiligen Wahrnehmungsbereiche an.

Die Abzüge für Verwaltungskosten erfolgen einheitlich für alle Wahrnehmungsbereiche.

5.4 *Findet in Ihrer VG eine Quersubventionierung in dem Sinne statt, dass verwaltungsaufwendige und wenig aufwendige Rechtswahrnehmungen unter einem einheitlichen Verwaltungskostensatz zusammengefasst werden? Geben Sie bitte an, in welchen Fällen und warum.*

Wie unter 5.3 ausgeführt, erfolgt der Verwaltungskostenabzug einheitlich für sämtliche Sparten, also unabhängig von den tatsächlich in den einzelnen Bereichen anfallenden Kosten. Eine solche in der Fragestellung als „Quersubventionierung“ bezeichnete Regelung scheint der VG WORT unter dem Gesichtspunkt der Solidargemeinschaft der verschiedenen von ihr vertretenen Berechtigten gerechtfertigt. Ohne eine solche Regelung wäre z.B. die Wahrnehmung der – verwertungsgesellschaftspflichtigen! - Vergütungen für Blindenschriftausgaben (s.o. 4.5) wirtschaftlich sinnvoll nicht mehr realisierbar (der jährliche Gesamtertrag von rd. 22.000,-- € basiert auf rd. 1.800 Einzelmeldungen).

5.5 *Finden weitere Abzüge statt, und wenn ja welche?*

Es finden entsprechend den satzungsgemäßen Vorgaben Abzüge für kulturelle und soziale Zwecke statt (§ 9 Abs. II und III der Satzung). Die Zuweisungen zu den Sozial- und Kultureinrichtungen schwanken je nach Wahrnehmungsbereich:

- Mit 45 % sind am höchsten die Zuweisungen des Aufkommens aus Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG) an das **Autorenversorgungswerk** (§ 9 Abs. II 1.a der Satzung) bzw. den **Förderungsfonds Wissenschaft** (§ 9 II. 1.b der Satzung). Das Autorenversorgungswerk dient dazu, freiberuflichen Autoren Zuschüsse zu deren privater Altersvorsorge zu leisten; der Förderungsfonds gewährt Druckkostenzuschüsse für wissenschaftliche Werke, die ohne solche Zuschüsse nicht erscheinen könnten. Die VG WORT folgt damit der Absicht des Gesetzgebers der 1972 die Bibliothekstantieme eingeführt hat, damit ein Teil davon für soziale Zwecke Verwendung findet (Schriftl. Bericht des Rechtsausschusses, BT Drucks. VI/3264 S. 4), wobei der Bundestag davon ausgegangen ist, dass die Verwertungsgesellschaften 50 bzw. 45 % der Bibliothekstantieme für diese Zwecke zur Verfügung stellen (Dr. Schober und Raffert in der 1. Lesung zur Urheberrechtsnovelle 1972, UFITA Bd. 67 S. 128 und 132). Damals – vor Einführung der Künstlersozialkasse – war das Autorenversorgungswerk die einzige Organisation, die selbständigen Publizisten finanzielle Unterstützung zum Aufbau einer Altersversorgung gewährte.
- Die unterschiedliche Verwendung dieser Zuweisungen durch das Autorenversorgungswerk und den Förderungsfonds Wissenschaft ergibt sich daraus,

- dass wissenschaftliche Autoren – anders als freiberufliche Autoren – in der Regel bereits aufgrund ihres Berufes Altersvorsorgeansprüche besitzen.
- Von dem auf Presse entfallenden Anteil am Reprographieaufkommen gem. § 54a UrhG werden 30 % dem Autorenversorgungswerk zugeführt (§ 9 II. 2. der Satzung). Der Grund hierfür ist, dass in erheblichem Umfang freiberufliche Journalisten am Autorenversorgungswerk partizipieren, die nicht über die Bibliothekstantieme (s.o.) zur Finanzierung des Autorenversorgungswerks beitragen. Da – anders als bei Einführung der Bibliothekstantieme – eine entsprechende Absichtserklärung des Gesetzgebers bei Einführung der Reprographievergütung nicht vorlag, werden „nur“ 30 % dem Autorenversorgungswerk zugeführt (§ 9 Abs. II. 3. der Satzung).
 - Aus der Geräte- und Leerkassettenvergütung gem. § 54 UrhG werden jährlich „bis zu 15 % „ dem AVW zugeführt. Hier gelten für Autoren, die primär für Hörfunk und Fernsehen arbeiten dieselben Argumente wie soeben für den journalistischen Bereich ausgeführt. Im Geschäftsjahr 2005 wurden dem Autorenversorgungswerk aus diesem Bereich 1 % des Aufkommens zugeführt.
 - Der **Sozialfonds** der VG WORT verfolgt mildtätige Zwecke i.S. § 53 AO und kann bis zu 10 % der Einnahmen aus dem nicht-wissenschaftlichen Bereich erhalten (§ 9 Abs. III. a der Satzung); er unterstützt bedürftige Autoren und deren Hinterbliebene finanziell. Für den **Beihilfefonds Wissenschaft** gilt parallel dasselbe für das Aufkommen aus dem Wissenschaftsbereich (§ 9 Abs. III. b der Satzung). Entsprechend den Bedürfnissen dieser Sozialeinrichtungen wurden dem Sozialfonds im Geschäftsjahr 2005 2,45 % des betreffenden Aufkommens zugeführt, dem Beihilfefonds Wissenschaft 0,5 %.

Mit diesen Zuweisungen an ihre Sozialeinrichtungen erfüllt die VG WORT als Solidargemeinschaft der in ihr vertretenen Autoren und Verlage die gesetzlichen Vorgaben von § 7 S. 2 und 8 WahrnG. Sie sieht hierin einen ganz wesentlichen Teil ihrer auch gesellschaftlich verantwortlichen Tätigkeit.

5.6 Falls unterschiedliche Abzüge je nach Wahrnehmungsbereich existieren, geben Sie diese bitte unter Bezeichnung der jeweiligen Wahrnehmungsbereiche an. Bitte erklären sie die Gründe für diese Unterschiede.

Siehe die Antwort zur Frage 5.5.

5.7 *In welcher Form berücksichtigt Ihre VG die kulturellen Zwecke?*

Kulturelle Zwecke verfolgt die VG WORT unmittelbar durch den oben genannten Förderungsfonds Wissenschaft. Dieser ist mit Druckkostenzuschüssen von rund 1 Mio. € jährlich nach der DFG zweitgrößter Zuschussgeber und damit ein wichtiger Faktor für den Wissenschaftsstandort Deutschland.

5.8 *Kommt diese Förderung allen Berechtigten zugute oder sind nur Mitglieder oder einzelne Gruppen von Mitgliedern dafür qualifiziert?*

Die Förderung durch die Sozial- und Kultureinrichtungen der VG WORT ist weder auf Mitglieder noch auf Berechtigte beschränkt. Hieran kann jeder teilhaben, der die materiellen bzw. fachlichen Voraussetzungen erfüllt (lediglich der Förderungsfonds Wissenschaft verlangt den Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags).

5.9 *Sind in Ihrer VG laut Verteilungsplan auch solche Mitglieder bezugsberechtigt, denen nach dem Gesetz keine originären Rechte oder Ansprüche zustehen? Falls ja, wurde der Verteilungsplan insoweit ausschließlich durch diejenigen beschlossen, denen originäre Rechte oder Ansprüche zustehen?*

An den Ausschüttungen der VG WORT nehmen neben Urhebern auch deren Verleger teil. Wie unter Ziff. 3.3 ausgeführt, werden sämtliche Verteilungspläne in der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen, d.h. insbes. dass keine Entscheidung gegen das Votum der Inhaber originärer Rechte fallen kann. Dies gilt selbstverständlich auch für den in den Verteilungsplänen festgelegten Anteil der Verleger am Aufkommen.

5.10 *Wie wird in Ihrer VG der Bestimmung des § 63 a UrhG Rechnung getragen, seit wann und auf welcher Grundlage?*

Bislang betrug entsprechend den Verteilungsplänen der VG WORT der Anteil der Verleger am Aufkommen für Fiction-Literatur 30 % und für Non-Fiction-Literatur 50 %. Nach Inkrafttreten von § 63a UrhG wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Januar 2004 beschlossen, den Anteil der Verlage an der Verteilungssumme für wissenschaftliche und Fachzeitschriften (§ 13 der Verteilungspläne Wissenschaft) stufenweise zu reduzieren:

Für 2003 auf 47 %, für 2004 auf 43 % und für 2005 auf 38 %; diese Regelung in § 3 Abs. 2. der Verteilungspläne Wissenschaft ist bis 31.12.2005 befristet (Anlage 5).

Für die übrigen Bereiche – Verteilungspläne Buch Wissenschaft und Belletristik – ist eine Änderung der Verteilungspläne aufgrund von § 63a UrhG bislang nicht erfolgt. Mediationsbemühungen durch das Bundesministerium der Justiz und das Deutsche Patent- und Markenamt haben zu keinem Ergebnis geführt. Zuletzt wurde eine Anregung des DPMA, die Verlagsanteile in den vorgenannten Bereichen zeitversetzt analog zur Regelung für den Bereich Zeitschriften Wissenschaft zu reduzieren, in der ordentlichen Mitgliederversammlung im Mai 2005 durch die Stimmen der Berufsgruppen 4 und 6 (belletristische und wissenschaftliche Verlage) abgelehnt. Das DPMA hat darauf hin als Aufsichtsbehörde die VG WORT aufgefordert, vom Aufkommen aus dem Jahr 2005 an wissenschaftliche Buchverleger nur noch 47 % (anstatt 50 % wie im Verteilungsplan vorgesehen) auszuschütten und an belletristische Buchverleger nur noch 28,2 % (anstatt 30 %) auszuschütten. Der Vorstand der VG WORT hat dem folgend beschlossen, entgegen den noch geltenden Verteilungsplänen an die Verleger diese reduzierten Quoten auszuschütten und den strittigen Anteil von 3 % bzw. 1,8 % zurückzustellen. Gegen diese Maßnahme haben Verleger ein Musterverfahren gegen die VG WORT eingeleitet, dass vor dem LG München I schwebt (AZ:7 0 7870/06).

5.11 Erhalten Gesellschafter, Berufsgruppen und Organisationen, die den Gremien Ihrer VG angehören, sowie wissenschaftliche Organisationen, die im Tätigkeitsbereich Ihrer VG wirken, von Ihrer VG Zuwendungen? Falls ja, welche und in welcher Höhe?

Die VG WORT kennt keine ihren Gremien angehörige "Gesellschafter, Berufsgruppen und Organisationen" (s.o. 3.4), so dass solche auch keine „Zuwendungen“ erhalten.

Gem. § 12 der Verteilungspläne Wissenschaft erhalten Urheberorganisationen aus dem Wissenschaftsbereich aus den Rückstellungen für nicht wahrnehmungsberechtigte Urheber jährlich Zuweisungen. Derzeit erhalten der Deutsche Hochschulverband und die dem deutschen Verband technisch-wissenschaftlicher Vereine angehörenden Organisationen (Gesellschaft Deutscher Chemiker, Deutsche Physikalische Gesellschaft und Verein Deutscher Ingenieure) solche Ausschüttungen. Diese Ausschüttungen an die Urheberrechtsverbände erfolgen für Ansprüche, die die Mitglieder diesen Organisationen übertragen haben; die Verbände stellen die VG WORT im Gegenzug von allen Ansprüchen dieser Mitglieder frei.

Die an Urheberorganisationen ausgeschütteten Beträge werden regelmäßig veröffentlicht. 2005 erhielten die vorgenannten Organisationen zusammen insges. 281.210,54 € (Geschäftsbericht 2005 Ziff. III. 4.a a.E.).

6. Aufsicht

6.1 In wie vielen Fällen hat Ihrer VG gegenüber die Aufsichtsbehörde in den letzten zehn Jahren Bestimmungen der Satzung, der Berechtigungs- und Verteilungspläne gerügt?

Das DPMA hat zweimal – nach Einführung von § 63a UrhG – die Verteilungspläne der VG WORT beanstandet:

- Erstmals im Mai 2003 hat das DPMA darauf hingewiesen, dass „die Notwendigkeit“ besteht, „die Verteilungsquoten des Verteilungsplans Belletristik und der Verteilungspläne Wissenschaft zugunsten der Autoren zu ändern“. Dies führte schließlich zur Änderung der Verteilungspläne Zeitschriften Wissenschaft im Januar 2004 (s.o. 5.10).
- Nachdem die VG WORT keine weiteren Änderungen der Verteilungspläne vornahm, beanstandete das DPMA im August 2005 die Verteilungspläne Buch Wissenschaft und Belletristik wegen Nicht-Berücksichtigung von § 63a UrhG. Dies führte zu dem jetzt vor dem LG München I schwebenden Prozess (s.o. 5.10).

Daneben muss sich das DPMA freilich immer wieder mit Beschwerden von Wahrnehmungsberechtigten und Nutzern beschäftigen.

6.2 In wie vielen Fällen hat Ihrer VG gegenüber das Bundeskartellamt in den letzten zehn Jahren das Handeln Ihrer VG, sowie Bestimmungen der Satzung, der Berechtigungs- und Verteilungspläne gerügt?

Das Bundeskartellamt hat nicht ein einziges Mal die Satzung, den Wahrnehmungsvertrag oder die Verteilungspläne der VG WORT gerügt.

7. Europäische Perspektiven

7.1 *Von Seiten der EU-Kommission wird die Forderung nach mehr Transparenz an die Verwertungsgesellschaften gerichtet (Empfehlung der Kommission vom 18. Mai 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten¹). Wie stehen Sie zu dieser Forderung?*

Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz von 1965 enthält eine Reihe grundlegender, zwingender Vorschriften über die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften, die im Wesentlichen gerade auch der „Transparenz“ dienen (so insbes. die Veröffentlichungspflichten in §§ 5, § 9 Abs. 6, § 13 Abs. 2 WahrnG, die Pflicht „feste Regeln“ für die Verteilung aufzustellen gem. § 7 WahrnG u.a.). Diese Grundsätze, insbes. aber auch Regeln zur Erlaubnispflicht und zur staatlichen Aufsicht, könnten durchaus als Vorbild auch für gesetzliche Regelungen in anderen EU-Staaten dienen.

7.2 *Was bedeutet eine gerechte Verteilung der erzielten Einnahmen unter den Rechteinhabern nach Anforderung der EU-Kommission? Sehen Sie hier Handlungsbedarf?*

Eine „gerechte Verteilung“ wird bereits zwingend von § 7 WahrnG gefordert. Die VG WORT hat die Grundsätze solchermaßen gerechter Verteilung in § 9 Abs. I der Satzung festgelegt, denen die Verteilungspläne folgen.

Die EU-Kommission fordert in ihrer Empfehlung vom 18. Mai 2005 eine Gleichbehandlung der Mitglieder untereinander. Wie stehen Sie zu dieser Forderung?

Ziff. 10. der zitierten Empfehlung der EU-Kommission vom 18.5.2005 kann eine Forderung nach „Gleichbehandlung der Mitglieder untereinander“ nicht entnommen werden. Gerade das Gerechtigkeitspostulat kann in gewissen Fällen eine differenzierende Bewertung der eingebrachten Rechte (z.B. von Urhebern und Verlegern) oder von Werkkategorien (vgl. § 7 S. 2 WahrnG) geboten erscheinen lassen.

¹ 2005/737/EG.

8. Zukunftsperspektiven

8.1 *Wie schätzen Sie die Zukunft der kollektiven Rechtswahrnehmung mit Blick auf die sich entwickelnden DRM-Systeme (Digital Rights Management = technische Methoden, die Urheber- oder Verwertungsrechte schützen sollen) ein?*

Schon jetzt müssen Verwertungsgesellschaften bei der Tarifgestaltung gem. § 13 Abs. 4 WahrnG den Einsatz von *DRM-Systemen* ebenso wie von *Technical Protection Measures* berücksichtigen. Auch bei einer Weiterentwicklung und Durchsetzung von DRM-Systemen bleiben schon in Hinblick auf den 3-Stufen-Test Pauschalvergütungen für die Möglichkeit privater Vervielfältigungen von nicht schützbaeren Vorlagen (Printmedien und verschlüsselte Programme insbes. öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten) unabdingbar. Zu Recht geht daher auch der Regierungsentwurf zum 2. Korb von einem „Nebeneinander des pauschalen Vergütungssystems und einer individuellen Lizenzierung“ aus (BT-Drucks. 16/1828, S. 28).

Unabhängig davon bieten sich DRM-Systeme auch für Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften selbst an. So hat die VG WORT ein *Meldesystem für Texte auf Internetseiten (METIS)* entwickelt, mit dem Zugriffe auf Internetseiten registriert werden. Es ist durchaus denkbar, dass Verwertungsgesellschaften Lizenzen im Internet oder in Intranets mit technischen Methoden verwalten. Allerdings sollten die technischen Hilfsmittel nicht allzu optimistisch beurteilt werden. So kamen selbst die Hewlett Packard Laboratories zu dem Ergebnis „that given the current and foreseeable state of technology the content protection features of DRM are not effective at combating piracy“. Es erstaunt deshalb auch nicht, wenn Marktführer der Musikbranche wie EMI und SONY-BMG dazu übergehen, ihre Produkte wieder ohne Kopierschutz und ohne Digital Rights Management anzubieten (Meldung von PC Professional Online vom 4.12.2006).

8.2 *Wie schätzen Sie die Zukunft der kollektiven Rechtswahrnehmung im Lichte der Anforderungen der EU-Kommission nach mehr Wettbewerb unter den Verwertungsgesellschaften ein (Empfehlung der Kommission vom 18. Mai 2005)?*

EU-weiter Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften wird sich zu Gunsten der ohnehin großen (nationalen) Verwertungsgesellschaften auswirken. Zu Recht hat auch die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zur *EU Study on a community initiative on the cross border collective management of copyright* vom 20.9.2005 darauf hingewiesen, dass ein solches Wettbewerbssystem „zu wenigen, großen Verwertungsgesellschaften, also zu oligopolistischen Strukturen führen“ wird. Dies gilt jedenfalls für den Musikbereich, der kaum durch Sprachbarrieren beschränkt ist und der weltweit von wenigen „Majors“ beherrscht wird,

die Tonträgerproduktion und Verlag in sich vereinigen. Die Schweizerische Musikverwertungsgesellschaft SUIISA fasst die Situation präzise zusammen:

„Die kleinen VG werden vom Online-Geschäft vermutlich weitgehend ausgeschlossen. Es besteht die Gefahr, dass die großen Rechtsinhaber ihre Rechte einer der drei oder vier großen europäischen VG übertragen. Dadurch sinkt der Ertrag der kleinen VG, aber nicht deren Aufwand. So werden auch die „kleineren“ Rechtsinhaber potenziell geschädigt, die weit mehr von ihren VG abhängen als die Major-Verleger. Den Online-Musikanbietern wird kein *one stop shop* zur Verfügung gestellt. Sie müssen die Rechte weiterhin von mehreren VG einholen.“ (Geschäftsbericht 2005, S. 9).

8.3 *Erwarten Sie Veränderungen der Einnahmen auf Grund der geplanten Änderung der Vergütungsabgabe im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft?*

Würden die Vergütungsregelungen wie sie in §§ 54 ff. im Regierungsentwurf zum 2. Korb vorgesehen sind in Kraft treten, würde dies zu dramatischen Einbußen aus der Geräte- und Leerträgervergütung führen. Maßgebend hierfür wären vor allem zwei neue Kriterien:

- zukünftig sollen nur noch solche Geräte vergütungspflichtig sein, die „in nennenswertem Umfang“ zur Vornahme urheberrechtsrelevanter Vervielfältigungen dienen, was in klarem Gegensatz zur BGH-Rechtssprechung steht (GRUR 1993, 553-Readerprinter), zumal die Gesetzesbegründung den „Bagatellbereich“ annimmt, wenn der Nutzungsumfang unter 10 % (!) liegt;
- der Preis der Gerätes oder des Speichermediums soll nach § 54a Abs. 4 zum wesentlichen Kriterium für die Höhe der Urheberrechtsvergütung werden (sie muss „in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Gerätes“ stehen und darf 5 % keinesfalls überschreiten).

Wenn ja, wie wird sich voraussichtlich die Einnahmesituation der Verwertungsgesellschaften verändern?

Jetzt Zahlen zu nennen wäre reine Spekulation. Erst wenn die nach dem Entwurf in § 13a Abs. 1 WahrnG vorgesehenen „empirischen Untersuchungen“ durchgeführt sind, kann festgestellt werden, welche Geräte danach überhaupt noch vergütungspflichtig sind (es ist durchaus möglich, dass z.B. bisher vergütungspflichtige Fotokopier- oder Faxgeräte danach unter den „Bagatellbereich“ fallen, obwohl darauf in absoluten Zahlen in erheblichem Umfang urheberrechtsrelevante Kopien gefertigt werden). Besonders gravierend ist, dass nach allen bisherigen Erfahrungen im Hinblick auf die neuen Vergütungskriterien die Tarife für jeden

einzelnen Gerätetyp gegebenenfalls gerichtlich durchgesetzt werden müssten, was zu jahrelangen vollständigen Einnahmeausfällen der Verwertungsgesellschaften führen würde.

*8.4 Gibt es Ihrer Meinungen nach derzeit strukturelle Benachteiligungen von Marktteilnehmern?
Wenn ja, sehen Sie dazu Handlungsbedarf in der Zukunft?*

Strukturelle Benachteiligungen von „Marktteilnehmern“ sind nicht ersichtlich. Die lange Verfahrensdauer zur Durchsetzung von Vergütungsansprüchen insbes. nach § 54a UrhG a.F. gibt allerdings unseriösen Importeuren die Möglichkeit, die Bezahlung der geschuldeten Urheberrechtsvergütungen zu verweigern, um dann – wie leider schon mehrfach geschehen – nach Ausschöpfen des Instanzenzuges und Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils Insolvenz anzumelden. Diese Benachteiligung der „seriösen“ Schuldner kann nur durch eine Beschleunigung des Verfahrensweges erreicht werden. Besser noch wäre, wenn auch für bloße Vergütungsansprüche – wie in § 11 Abs. 2 WahrnG für Lizenzen vorgesehen – eine Hinterlegungspflicht gesetzlich vorgeschrieben würde.

8.5 Brauchen wir in der Zukunft einen regulierenden Eingriff des Gesetzgebers, um die Rechte kleinerer Berechtigter, Verwerter und Nutzer gegenüber den marktmächtigen Berechtigten, Verwertern und Nutzern im Interesse der kulturellen Vielfalt zu schützen?

Die Notwendigkeit eines solchen „regulierenden Eingriffs des Gesetzgebers“ wird nicht gesehen. Die Satzung der VG WORT bietet durch die qualifizierten Abstimmungsmechanismen genügend „Minderheitenschutz“ (s.o. 3.3.).

8.6 Sehen Sie sich für Ihre VG berechtigt, Dienstleistungen außerhalb Ihrer Tätigkeit als Treuhänderin im Rahmen des UrhWG Dritten zur Verfügung zu stellen? Wenn ja, welche kommen dafür in Frage? Bitte benennen Sie konkrete Pläne, falls solche bereits bestehen.

Zunächst ist festzuhalten, dass jede Verwertungsgesellschaft Treuhänderin für die Rechte ihrer Wahrnehmungsberechtigten ist. Ob darüber hinaus auch Dritten Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden können, hat die VG WORT noch nicht geprüft.

Prof. Dr. Ferdinand Melichar

München, 9.1.2007